

Gebührensatzung der Stadt Burg für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Burg anlässlich seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Burg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der auf Grundlage einer Einweisungsverfügung der Stadt Burg (Ordnungsbehörde) in eine Obdachlosenunterkunft der Stadt Burg eingewiesen worden ist. Werden mehrere Personen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Obdachlosenunterkunft gilt solange als genutzt, bis der Stadt Burg (Ordnungsbehörde) der Auszug aus der Unterkunft mitgeteilt oder in sonstiger Weise bekannt wird.

(2) Zur Zahlung der vollen Gebühr ist ferner jeder verpflichtet, der sich, ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung der Stadt Burg (Ordnungsbehörde) zu sein, Zuzug zu einer Obdachlosenunterkunft verschafft und diese in Benutzung genommen hat.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gemäß Abs. 2 gelten für die von der Stadt Burg in den Obdachlosenunterkünften der Stadt Burg vorgehaltenen Plätze:

- a) die Kosten der Anmietung,
- b) die Nebenkosten,
- c) Kosten für Energie,

d) Kosten für Beaufsichtigung der Obdachlosenunterkünfte und Betreuung der Obdachlosen, sowie

e) die sonstigen Kosten der Verwaltung der Plätze,

pro anno geteilt durch die Anzahl der Plätze (Jahreskosten pro Platz bezogen auf das Kalenderjahr 2018). Für die Ermittlung der Monatsgebühr werden die Jahreskosten der Stadt Burg pro Platz (diese bezogen auf das Kalenderjahr 2018) durch zwölf und für die Ermittlung der Tagesgebühr durch dreihundertfünfundsechzig geteilt.

(2) Die auf der Grundlage von Abs. 1 ermittelte Gebühr pro Platz beträgt:

a) 342,00 EUR pro Monat - bei Benutzungen der Obdachlosenunterkünfte, welche über einen Monat hinausgehen;

b) 11,40 EUR pro Tag - bei Benutzungen der Obdachlosenunterkünfte, die keinen vollen Monat andauern.

(3) Für Wohnungen die zur Unterbringung von obdachlosen Personen auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung der Stadt Burg (Ordnungsbehörde) dienen und vorher von der Stadt Burg nicht als Obdachlosenunterkünfte angemietet und betrieben wurden, ist die im sozialen Wohnungsbau zulässige Kostenmiete bzw. die vom Vermieter geforderte und nach dem örtlichen Mietpreisspiegel zulässige Miete zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr im Sinne dieser Satzung zu zahlen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und deren Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren sind monatlich bis zum 5. des jeweiligen Folgemonats an die Stadtkasse oder an den mit Kassenvollmacht ausgestatteten Verwalter unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens in bar oder durch Überweisung zu zahlen. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, ist die Tagesgebühr multipliziert mit der Anzahl der Nutzungstage (Belegungszeit des jeweiligen Platzes) zu zahlen und diese ist am Tage des Auszuges aus der Obdachlosenunterkunft fällig. Eine vorübergehende Abwesenheit bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht.

(3) Eine Abtretung von Ansprüchen auf Zahlung von Bedarfen für Unterkünfte nach den Regelungen des SGB II sowie des SGB XII seitens des Gebührenpflichtigen an die Stadt Burg ersetzt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung der jeweils fälligen Gebühr. Die Gebührenschuld gilt als getilgt, wenn der Zahlungseingang der fälligen Gebühr auf der Grundlage der Abtretung von der jeweils für die Zahlung zuständigen Behörde bei der Stadt Burg zu verzeichnen ist. Etwaige Versäumnisse bei der

Beantragung der notwendigen Bedarfe für Unterkünfte bei den jeweils zuständigen Behörden gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Notunterkünfte der Stadt Burg vom 16.12.1992 in der Fassung ihrer 3. Änderung vom 05.04.2000 außer Kraft.

Burg,

Rehbaum
Bürgermeister